



Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Totalrevision der Verbandsordnung des Abwasserverbands Klettgau

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Zweckgemeinden

Ausgangslage

Im Jahre 2010 wurde die Verbandsordnung des Zweckverbands Abwasserverband Klettgau niedergeschrieben und von den Gemeinden und der kantonalen Regierung genehmigt. Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband für die Sammlung, Reinigung und das Beseitigen der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser.

Feststellung

Durch den Neubau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Überarbeitung des Verbands-Generellen-Entwässerungsplan (V-GEP) veränderten sich Abläufe und Organisationen. Ebenso schloss sich die Gemeinde Guntmadingen der Gemeinde Beringen an. Im Zuge dessen ist eine Totalrevision der Verbandsordnung vorzunehmen. Vorab hat das Kantonale Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) eine Vorprüfung der Revision vorgenommen. Weitere inhaltliche Punkte konnten berücksichtigt und auf Gesetzmässigkeiten korrigiert werden.

Bericht zur Verbandsordnung

Weiterführend wird zu jedem zu revidierendem Artikel die Änderung erläutert und begründet. Parallel wird der Text der aktuellen Verbandsordnung dem Revisionstext gegenübergestellt. Korrekturen der Rechtschreibung werden nicht erläutert.

1.	Die politische Gemeinde Guntmadingen entfällt ersatzlos, hat sie sich mit der Gemeinde Beringen zusammengeschlossen und dadurch ihre Eigenständigkeit aufgab.		
2.	Im Inhaltsverzeichnis wird der Titel von Kapitel E, Absatz III «Betriebskosten» durch «Jahreskosten» ersetzt, da es sich um Betriebs- und Kapitalfolgekosten handelt.		
3.	Artikelkorrektur, da Artikel 33 und 31 entfallen werden.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 3 Abs. 3	Aufgaben/Zweck ³ Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.	Aufgaben/Zweck ³ Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c) bzw. Art. 40 Abs. 1 geschuldet.
4.	Der Verbands-Generelle-Entwässerungsplan (V-GEP) wird laufend optimiert und angepasst, daher ist es sinnvoll, als Grundlage der Verbandsordnung die aktuelle Version des V-GEP als Bestandteil zu notieren.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 6	Pläne Der beigeheftete Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008 in seiner jeweils aktuellen Version ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.	Pläne Die aktuelle Version des V-GEP (Verbands-Genereller-Entwässerungsplan) ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.
5.	Die Verbandsgemeinden beschliessen über alle Änderungen der Verbandsordnung. Eine Einschränkung nach einzelnen Artikeln ist nicht möglich.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 8 lit. b)	Zuständigkeit	Zuständigkeit



	Änderungen von Art. 1 – 4, 7 – 15, 18 + 19, 22 – 26, 28 – 33, 41 – 44 der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.	Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.
6.	Es hat sich bestätigt, dass sich eine Teilnahme des Präsidenten des Bau- und Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreters an der Delegiertenversammlung bewährt.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 9 Abs. 1	Zusammensetzung 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.
		Revision Zusammensetzung 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Der Präsident des Bau- und Betriebsausschusses oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
7.	Die Verbandsgemeinden beschliessen über alle Änderungen der Verbandsordnung. Eine Einschränkung nach einzelnen Artikeln ist nicht möglich.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 10 lit. b)	Aufgaben/Kompetenzen die Revision der Verbandsordnung unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 34-40;
		Revision Aufgaben/Kompetenzen Vorbereitung der Revision der Verbandsordnung;
8.	In der Verordnung soll festgehalten werden, dass für die Umsetzung der Festlegung oder Revision des Kostenteilers ein Reglement erstellt ist.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 10 lit. f)	Aufgaben/Kompetenzen Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
		Revision Aufgaben/Kompetenzen Festlegung/Revision des Kostenverteilers nach den Grundsätzen des Art. 31. Für die Umsetzung ist ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt;
9.	Dieser Zusatz widerspricht sich und wird deshalb entfernt.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 10 lit. g)	Aufgaben/Kompetenzen Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses, soweit diese nicht schon durch die Verbandsordnung bestimmt sind;
		Revision Aufgaben/Kompetenzen Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses;
10.	Ein Vertreter des Kantons (Gewässerschutz) kann nicht zu einer Mitgliedschaft verpflichtet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle hätte das Recht, ein Mitglied in den Bau- und Betriebsausschuss als beratende Stimme zu entsenden. Neu wird notiert, dass der Bau- und Betriebsausschuss falls nötig Fachpersonen beiziehen kann. Einschubung von 2 Absätzen in der Zusammensetzung des Bau- und Betriebsausschusses.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 14	Zusammensetzung 1 Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung, der Betriebsleiter der ARA sowie ein Vertreter der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen an.
		Revision Zusammensetzung 1 Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung und der Betriebsleiter der ARA an. 2 Der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen steht das Recht zu, je-



		<p>² Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.</p> <p>³ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>weils einen Vertreter als Mitglied des Bau- und Betriebsausschusses mit beratender Stimme zu entsenden.</p> <p>³ Der Bau- und Betriebsausschuss kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.</p> <p>⁴ Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.</p>
11.	Zum Verständnis wird «Kostenteiler» in Klammer hinter Berechnungsgrundlagen notiert.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 15 lit. g)	Aufgaben/Kompetenzen Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;	Aufgaben/Kompetenzen Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen (Kostenteiler) zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;
12.	Der Bau- und Betriebsausschuss kann Fach-Kommissionen zu verschiedensten Themen bilden, diese können sich Themen im Detail annehmen und diese für den Ausschuss vorbereiten. Einschub einer neuen Litanei.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 15 lit i)	Aufgaben/Kompetenzen	Aufgaben/Kompetenzen Bildung von Fachkommissionen aus gewählten Mitgliedern und Kompetenzen im Rahmen des Bau- und Betriebsausschusses;
13.	Der Bau- und Betriebsausschuss soll eine Befugnis zur Freigabe von neuen einmaligen Ausgaben und wiederkehrenden Ausgaben im verordneten Rahmen erhalten. Einschub einer neuen Litanei.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 15 lit k)	Aufgaben/Kompetenzen	Aufgaben/Kompetenzen Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu Fr. 50'000.- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 10'000.-;
14.	Die Einschränkung für «ausserhalb der Bauzonen» wurde bisher nicht so gelebt, es gilt für alle Anschlüsse an die Verbandskanalisation.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 15 lit o)	Aufgaben/Kompetenzen Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation der Gemeinden oder des Verbandes für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten;	Aufgaben/Kompetenzen Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation des Verbandes;
15.	Korrektur der Formulierung zu den Gesetzesgrundlagen der Rechnungsführung		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision



Art. 17	Rechnungsführung Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.	Rechnungsführung Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz) sowie den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.
16.	Die Delegiertenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Rechnungsprüfungskommissions-Vertretung.	
	Artikel	Revision
	Art. 18 Abs. 2	Zusammensetzung ² Die Verbandsgemeinden bestimmen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.
		Zusammensetzung ² Die Verbandsgemeinden bestimmen, in einer von der Delegiertenversammlung bestimmten Reihenfolge, für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.
17.	Es ist die Terminologie gemäss Finanzhaushaltsgesetz der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» zu ersetzen.	
	Artikel	Revision
	Art. 19	Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
		Aufgaben Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
18.	Detaillierte Aufzählung der Reststoffe, welche in den Anlagen anfallen.	
	Artikel	Revision
	Art. 21	Betrieb der Anlagen Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.
		Betrieb der Anlagen Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Die Reststoffe wie Klärschlamm, Rechen-/Sandfanggut und Biogas sind nachhaltig und vorschriftsgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.
19.	Ergänzung mit Verbands-GEP	
	Artikel	Revision
	Art. 22	Allgemeines Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
		Allgemeines Die Gemeinden haben ihr Abwasser nach den Vorschriften des Verbandes und des Verbands-GEP den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
20.	Diese Aufgabe muss nicht von den Verbandsgemeinden übernommen werden. Daher entfällt diese Litanei.	
	Artikel	Revision
	Art. 22 lit. g)	Allgemeines aufgehoben
		Allgemeines zur Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle Industrie- und Gewerbebetriebe



		zuhanden des Bau- und Betriebsausschusses.	
21.	Ausformulierung des Abschreibungsmuster		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 26 Abs. 4	Grundsätze Neuer Absatz	Grundsätze Der Verband verfügt über einen eigenen Finanzhaushalt und unterhält für alle Anlagen einen Anlagekataster. Die Abschreibungen orientieren sich an der Branchenregelung. Somit werden die Kapitalfolgekosten jährlich gemäss Betriebskostenteiler auf die Gemeinden übertragen.
22.	Präzisierung der Kosten auf Betriebs- und Kapitalfolgekosten. Zusammen sind das die Jahreskosten.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 28 Abs. 1	Grundsatz ¹ Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler (ARA + Kanal) verteilt.	Grundsatz ¹ Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Betriebs- und Kapitalfolgekosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler (ARA und Kanal) verteilt.
23.	Korrektur der Vorgehensweise bei der Festlegung des Kostenteilers		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art.30 Abs. 1	Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren nach den gemäss Art. 31 geltenden Grundsätzen, oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.	Die Methodik und Parameter des Kostenteilers können nach 5 Jahren oder auf Antrag von mindestens 2 Gemeinden überprüft und bei Bedarf neu festgelegt werden.
24.	III.	Die Betriebskosten	Die Jahreskosten
25.	Dieser Artikel wird nicht benötigt. Betriebs- und Kapitalfolgekosten als Jahreskosten		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 31	Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.	entfällt
26.	Verschiebung der Artikel, da die Nummerierung nachgetragen wird.		
27.	Grammatikalische Korrekturen. Messungen und Erhebungen werden bei Bedarf durchgeführt.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 32	¹ Die anfallenden Betriebskosten für die ARA werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet. ² Die anfallenden Betriebskosten für die Verbandskanalisation/Sonderbauwerke werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche ver-	¹ Die anfallenden Jahreskosten für die ARA werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet. ² Die anfallenden Jahreskosten für die Verbandskanalisation/Sonderbauwerke werden aufgrund der durch die Gemeinden dekla-



	teilt. ³ Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie (Anhang B) und eigens dafür eingerichteten Messstellen. ⁴ Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor wird alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben. ⁵ Handhabung erfolgt in separatem Reglement.	rierten abflusswirksamen Fläche verteilt. ³ Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt bei Bedarf gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie und den eigens dafür eingerichteten Messstellen. ⁴ Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor kann alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben werden. ⁵ Die Handhabung erfolgt in einem separaten Reglement.	
28.	Dieser Artikel kann aufgehoben werden		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 33	Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 32 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.	entfällt
29.	Aufzählung wird nicht benötigt.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 38	Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband Der Regierungsrat kann von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über: a) Die Festlegung des Kostenvertailers für die Betriebskosten (Art. 10, lit. b; Art. 28). b) Den Erlass von Vorschriften über die Voraussetzung für die Benützung der gemeinsamen Anlagen (Art. 10, lit. h). c) Die Genehmigung der Ausführungspläne (Art. 10, lit. k). d) Die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden sowie von Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane (Art. 38 und 39).	Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband Der Regierungsrat kann von den Gemeinden innert 30 Tagen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung angerufen werden.
30.	Alle Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.		
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung	Revision
	Art. 39	Zustimmung Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 8 lit. b bedürfen der Zustimmung	Zustimmung Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.



	sämtlicher Gemeinden.	
31.	Änderung des Titels. Schlussbestimmungen statt Auflösung des Verbands	
32.	Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung als Titel entfällt.	
33.	Anderer Aufbau des Artikels.	
	Artikel	Aktuelle Verbandsordnung
	Art. 43	Inkrafttreten ¹ Die Verbandsordnung tritt nach ihrer Annahme in allen beteiligten Gemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Die Verbandsordnung ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und in den für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Die Verbandsordnung ist in die Erlasssammlungen der Verbandsgemeinden aufzunehmen. ³ Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der Verbandsordnung am 8. April 2009 zugestimmt. Gächlingen, 8. April 2009 ABWASSERVERBAND KLETTGAU Namens der Delegiertenversammlung Der Präsident: Hans Rudolf Schuler Der Aktuar: Matthias Lindenmeyer ⁴ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden haben der Verbandsordnung am 16. Dezember 2009 zugestimmt. ⁵ Der Regierungsrat hat die Verbandsordnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2010 genehmigt.
		Revision Inkrafttreten ¹ Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der Revision der Verbandsordnung am 24. August 2022 zugestimmt. ² Die Verbandsordnung tritt nach Annahme in allen beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ³ Diese Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 16. Dezember 2009.

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der vorstehenden Totalrevision der Verbandsordnung am 24. August 2022 zugestimmt.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat:

Der an der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 24. August 2022 beschlossenen Totalrevision der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau wird zugestimmt.

Ort/Datum

Unterschriften
Gemeindepräsident/in
Gemeindeschreiber